

Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Gebührensatzung der PTK Bayern

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Änderung einzelner Gebührensatzungen der PTK Bayern erläutern:

Nummer 3.02 (neu), Nummer 3.06 (neu), Nummer 3.09 (neu) und Nummer 3.11 (neu)

Es gingen erste Anträge von bereits durch die Kammer zugelassene Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugte sowie genehmigte Hinzuziehung von Supervisor*innen bzw. Selbsterfahrungsleiter*innen und deren Eignungsfeststellungen ein, die die Zulassung als Weiterbildungsstätte, die Erteilung als Weiterbildungsbefugte*r, die Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisor*in bzw. Selbsterfahrungsleiter*in und die Eignungsfeststellung um weitere Standorte, Versorgungsbereiche, Gebiete, Psychotherapieverfahren oder Bereiche ergänzen wollten.

Mit der Prüfung der Erweiterung einzelner Weiterbildungsumfänge geht ein gewisser Verwaltungsaufwand einher, sodass die Erhebung einer Gebühr gerechtfertigt ist. Da es sich aber lediglich um eine Erweiterung und nicht um die grundlegende Prüfung handelt, sind die Gebührennummer für die erstmalige Prüfung und die damit einhergehenden Gebührenrahmen nicht passend. Nach der Nummer 1.06 besteht die Möglichkeit für Leistungen und Tätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde 40 € an Gebühr festzusetzen. Nachdem sich die Erweiterung des Weiterbildungsumfanges häuft, wäre die Heranziehung dieses Auffangtatbestandes nicht mehr angebracht.

Es sollen daher eigene Gebührennummern mit einem geringeren Gebührenrahmen geschaffen werden.

Nummer 3.17 (neu) und Nummer 3.18 (neu)

Die Kammer ist für die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung bei der Weiterbildung im Ausland zuständig. Hierzu gibt es in § 22 Weiterbildungsordnung PT und § 23 Weiterbildungsordnung PP/KJP bereits entsprechende Vorschriften.

Mit der Bearbeitung dieser Anträge sind erhebliche Aufwände verbunden. Es soll daher jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung mit (Ziffer 3.17 (neu)) und ohne (Ziffer 3.18 (neu)) anschließender mündlicher Prüfung, die im Falle eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Art. 33 Abs. 5 S. 3-5 HKaG notwendig wäre, erhoben werden. Beim Gebührenrahmen orientiert man sich an der Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Gebiets- oder Bereichsbezeichnung einer im Inland durchgeführten Weiterbildung.